

Nach OP gelähmt: Schadensersatz offen

Zivilprozess: Richter sieht noch keinen großen Durchbruch – Einfacher oder grober Behandlungsfehler?

Von unserem Mitarbeiter

WOLFGANG DREIKORN

ASCHAFFENBURG/ KREIS MILTENBERG. Das Drama will kein Ende nehmen: Seit 2007 ist eine 43-Jährige aus dem Kreis Miltenberg querschnittsgelähmt. Ursache soll ein Behandlungsfehler im Aschaffenburger Klinikum sein. Der Prozess vor der dritten Zivilkammer des Aschaffenburger Landgerichts dreht sich jetzt vor allem um den Betrag, den die Frau als Schadensersatz und Schmerzensgeld bekommen soll.

Einen »großen Durchbruch« gibt es auf einen Vergleichsvorschlag nicht, sagte Vorsitzender Richter Matthias Wienand zu Beginn der Verhandlung. Die auf Arzthaftungsrecht spezialisierte Frankfurter Anwältin Michaela Bürgle hatte als Vertreterin der geschädigten Frau einen Betrag von einer Million Euro ins Gespräch gebracht.

Der Aschaffenburger Anwalt Martin Kuffel, der das Klinikum und den Chirurgen vertritt, nannte keine konkrete Zahl, bezeichnete diese Größenordnung aber als »weit über den Vorstellungen meiner Mandanten«. Zudem sind sich die Parteien nicht einig über die Frage, ob ein einfacher oder grober Behandlungsfehler vorliegt.

Vorgehensweise korrekt?

Bereits 1994 war die Frau mit einem Hundebandwurm infiziert

worden. In den Jahren danach wurde sie deswegen in einer Langzeittherapie mit Medikamenten behandelt, setzte diese aber ab, als sie schwanger werden wollte. Am 20. April 2007 holten die Ärzte im Aschaffenburger Klinikum ihr Kind per Kaiserschnitt auf die Welt und operierten gleich danach die Hundebandwurmszyste. Umstritten blieb im Prozess, ob diese Vorgehensweise korrekt war: Hätte der Chirurg vorher den Rat eines Experten einholen müssen? Nach der Operation jedenfalls war die Frau gelähmt.

Aktiv und lebensfroh gewesen

Auf Frage des Richters erklärte die Frau, dass sie sich vor der Operation um den Haushalt ihrer kleinen Familie gekümmert habe und ihr Mann arbeiten gegangen sei. Dies habe auch nach der Geburt des Kindes so gehandhabt werden sollen. Seine Frau sei damals aktiv und lebensfroh gewesen, sagte ihr Mann, der inzwischen seine Arbeitsstelle aufgegeben hat, um sich ganz der Pflege der Gelähmten zu widmen. Heute müsse er in der Nacht alle zwei Stunden nach ihr sehen, sagte er.

Dazu komme, dass die Krankengymnastik, die eine große Hilfe gewesen sei, wegen Corona ausfallen musste. Die Außenkontakte seiner Frau hätten sich durch die Krankheit aufgelöst. Ein Sexualleben des Paares existiere nicht mehr. Eigentlich, sagte der Ehemann, habe er sich nach der Geburt seines Kindes selbstständig

machen wollen und die notwendigen Weiterbildungen besucht. Dies alles sei durch die Krankheit seiner Frau hinfällig geworden: »Uns ist eine Welt zusammengebrochen.« Heute wisse er, »wie wertvoll eine Hausfrau ist«.

2016 war eine andere Zivilkammer des Aschaffenburger Landgerichts von einem groben Behandlungsfehler ausgegangen und hatte entschieden, dass die Frau Schadensersatz und Schmerzensgeld bekommen soll. Allerdings hatte das Oberlandesgericht dieses Urteil in der Revisionsverhandlung wegen Verfahrensfehlern aufgehoben und an das Landgericht Aschaffenburg zurückverwiesen.

Lieselotte Warlimont aus Meckenheim, unter anderem Gutachterin für die Bewertung von Arbeitsleistungen im Privathaushalt, beziffert in Ergänzung ihres früheren Gutachtens die monatlichen Hausarbeitskosten für dieses und das vorige Jahr mit jeweils gut 1500 Euro netto. Wie hoch darüber hinaus der notwendige Pflegeaufwand anzusetzen ist, kann sie nicht sagen. Die Anwältin der Gelähmten beantragte deshalb ein weiteres Gutachten, das diese Frage klärt.

Eine Entscheidung kündigte das Gericht für den 14. Juli um 14 Uhr an. Dann wird auch festgelegt, wie der Prozess weitergehen soll.

Anzeige

FREILICHTTHEATER der Region



Freilichttheater am Main
burgschauspielverein

Das
Gespenst
von
Canterville
nach Oscar Wilde